

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen "Förderverein für Waldorfpädagogik in Stockach-Wahlwies e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Stockach, Ortsteil Wahlwies.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Waldorfpädagogik nach Rudolf Steiner.
2. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgabe.
3. Der Verein kann Träger von Waldorf-Kindergärten oder von anderen sozialen und pädagogischen Einrichtungen sein.
4. Der Verein sucht und pflegt die Zusammenarbeit mit der Waldorfschule Wahlwies e.V.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" entsprechend der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keine Anteile der Vereinsmittel erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (vom 1.8. bis 31.7.). Die Jahresabrechnung soll Ende September erfolgen.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des Kollegiums sowie Eltern oder Erziehungsberechtigte. Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, kann vom Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag zuerkannt werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt:
Bei Mitgliedern des Kollegiums mit dem Eintritt in ein festes Dienstverhältnis beim Förderverein für Waldorfpädagogik in Stockach-Wahlwies e.V., bei Eltern und Erziehungsberechtigten mit dem Eintritt der Kinder.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
Bei Mitgliedern des Kollegiums mit dem Ende des Dienstverhältnisses beim Förderverein für Waldorfpädagogik in Stockach-Wahlwies e.V., bei den Eltern und Erziehungsberechtigten mit dem Austritt der Kinder aus dem Waldorfkindergarten Wahlwies.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen, in diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Das Mitarbeiterkollegium
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Elternbeirat

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Kandidaten werden vom Kollegium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorstands dauert zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
4. Jeweils zwei der gewählten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet den Verein.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden.
7. Mitglieder des Vorstands verpflichten sich schriftlich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen. Ein Mitglied kann durch Drei-Viertel-Mehrheit des Vorstands aus diesem ausgeschlossen werden.
8. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst.
9. Die Aufgabe des Vorstands besteht in der Wahrnehmung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten und betrieblichen Vorgänge. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu

unterschreiben. Für die Beschlussfassung ist mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Falls dies nicht möglich ist, wird mit Drei-Viertel-Mehrheit, mindestens aber mit drei Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vorstands entschieden.

10. Der Vorstand führt Aufsicht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse und versucht, für alle Betroffenen Transparenz herzustellen.
11. Nur der Vorstand kann Delegationen (Organe) einsetzen. Die Kompetenz dieser Organe muss jeweils sachlich, zeitlich und personell klar bestimmt sein. In jedem Fall besteht eine regelmäßige Informationspflicht der Delegationen an den Vorstand, der seinerseits Zeit dafür einräumen muss. Die Grundlage für die Bildung von Delegationen, Konferenzen etc. ist die Geschäftsordnung.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst sechs Monate, jedoch spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung des vorgelegten Jahresberichts durch den Gesamtvorstand, der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes durch den Kassenwart sowie des Prüfberichtes über das vergangene Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder.
3. Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, und zwar auf Verlangen des Vorstands oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder.
4. Die Einladung erfolgt per Email unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand.
5. Beschlussfassung
 - a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Wenn Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, beschließen die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei der Feststellung von Mehrheiten werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung vertagt und die Beschlussfassung innerhalb eines Monats in einer neuen Mitgliederversammlung gesucht.
 - b) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
 - c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§9 Das Mitarbeiterkollegium

1. Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben der Einrichtung des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
2. In allen pädagogischen Fragen ist das Mitarbeiterkollegium autonom.
3. Das Mitarbeiterkollegium plant und organisiert die eigenen Aufgabenbereiche in kollegialer Zusammenarbeit.
4. Zur Wahrung der Kontinuität besteht der Vorstand aus mindestens zwei Vertretern des Mitarbeiterkollegiums.
5. Ein Teil der verwaltungstechnischen Aufgaben wird in Abstimmung mit dem Vorstand an das Mitarbeiterkollegium delegiert.

§10 Der Elternbeirat

1. Der Elternbeirat trifft sich regelmäßig, um die Angelegenheiten, Interessen und Bedürfnisse, die das Leben der Einrichtung betreffen, zu besprechen und sich mit den anderen Organen auszutauschen.
2. Der Elternbeirat sichert das Mitwirken der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung der Institution und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Verein zu fördern. Er ist außerdem Ansprechpartner für Eltern und versteht sich als Vermittlungsinstanz und Bindeglied zwischen Elternschaft und Erzieherinnen.
3. Ein Vertreter des Elternbeirats kann bei Bedarf an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
4. Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Nach Paragraph 5 des Kindergartengesetzes (KGaG) wird der Elternbeirat am ersten Elternabend in jedem Kindergartenjahr neu gewählt. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung des Vereins wählen je einen Vertreter für ein Jahr in den Elternbeirat.
 - Jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kinder Einrichtungen des Vereins besuchen, und das Mitarbeiterkollegium können bei den Sitzungen als Gast eingeladen werden.

§11 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Mitglieder und Förderer sind aufgerufen, durch angemessene, freiwillige Spendenleistungen die Erfüllung des Vereinszwecks zu gewährleisten. Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und die Mitgliedsbeiträge sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeiträge steuerbegünstigt und werden durch eine Spendenbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.

§12 Betriebskostenbeiträge

1. Die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Einrichtungen des Vereins werden, soweit nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand gedeckt, über monatliche Beiträge der Erziehungsberechtigten finanziert. Die Betriebskostenbeiträge sollen zusammen mit den anderen Einnahmen kostendeckend je Einrichtung sein und sind innerhalb dieser nach vorgesehener Inanspruchnahme festzusetzen.
2. Bei Veränderung der Kostenlage einer Einrichtung ist der Vorstand ermächtigt, die Betriebskostenbeiträge an die zu erwartenden Kosten anzupassen und die neue Beitragshöhe den Erziehungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

§13 Schlichtungskommission

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins soll zunächst eine Schlichtungskommission unter vorläufigem Ausschluss staatlicher Gerichte versuchen, den Konflikt beizulegen. Die Schlichtungskommission ist vom Vorstand oder gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung vor jeglicher Beschlussfassung in der Konfliktsache anzuhören.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erfolgen. Ist die für die Auflösung des Vereins erforderliche Anzahl von Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder nochmals gesondert einzuladen sind, die Auflösung mit Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Freie Waldorfschule Wahlwies e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§15 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.
2. Vorschläge zur Satzungsänderung sollen der Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Beratung vorgelegt werden.
3. Spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung sind die Vorschläge zur Satzungsänderung den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Auf dieser Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stockach-Wahlwies, den 06.07.2022